



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

E Steuerbegriffe

**Zeitliche Bemessung
Juni 2019**

Zeitliche Bemessung der Steuern

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2019)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	STEUERPERIODE UND BEMESSUNGSPERIODE	2
2.1	Steuerperiode.....	2
2.2	Bemessungsperiode.....	2
3	GELTENDES SYSTEM BEIM BUND UND IN DEN KANTONEN	3

Abkürzungen

BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	=	Direkte Bundessteuer
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

Zur Festsetzung der Steuerfaktoren und des Steuerbetrags bedarf es auch einer im Gesetz umschriebenen zeitlichen Bemessung. Die periodischen Steuern unterscheiden sich dabei von den nicht periodischen, einmaligen Steuern:

Gegenstand der **einmaligen Steuern** ist ein durch Gesetz bestimmtes Ereignis. Zum Beispiel löst die Einfuhr von Waren (Ereignis) die Erhebung eines einmaligen Zolles aus.

Die **periodischen Steuern** werden hingegen auf einem dauerhaft vorhandenen Steuerobjekt und in regelmässigen Zeitabständen erhoben, etwa die Liegenschaftssteuer auf dem Eigentum oder der Nutzniessung von Grundeigentum, die Vermögens- und Kapitalsteuern auf dem steuerbaren Reinvermögen bzw. Eigenkapital und – als bekannteste Beispiele – die Einkommens- und Gewinnsteuern auf dem steuerbaren Einkommen natürlicher Personen bzw. dem steuerbaren Gewinn juristischer Personen.

Die periodische Erhebung dieser direkten Steuern bringt es mit sich, dass ihre Bemessung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden muss. Begrifflich legen die einschlägigen Bestimmungen zur zeitlichen Bemessung deshalb die folgenden Zeitspannen (Perioden) fest ([Art. 40f. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \[DBG\]](#) sowie [Art. 15f. des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \[StHG\]](#)):

- Die **Steuerperiode** umfasst und begrenzt den Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. Es geht also um die zeitliche Erfassung der Steuerpflicht (subjektives Element; *siehe Ziffer 2.1*);
- Die **Bemessungsperiode** legt den Zeitraum fest, in dem das der Steuerberechnung zugrunde liegende Einkommen erzielt wird, d.h. die zeitliche Bestimmung des Umfangs der Bemessungsgrundlage (objektives Element; *siehe Ziffer 2.2*).

Die zeitliche Bemessung ist in der Schweiz heute einheitlich geregelt und damit in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags harmonisiert. Vor 2001 war für natürliche Personen noch die zweijährige Vergangenheitsbemessung die Regel (auch «Praenumerandobesteuerung» genannt). Die Kantone hatten allerdings die Möglichkeit, die einjährige Gegenwartsbemessung für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer (dBSt) vorzusehen (sogenannte «Postnumerandobesteuerung»).

Seit 2003 haben alle Kantone den gesetzlich vorgegebenen Systemwechsel von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung vollzogen.

2 STEUERPERIODE UND BEMESSUNGSPERIODE

2.1 Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist. Sie setzt voraus, dass die steuerpflichtige Person subjektiv überhaupt steuerpflichtig ist (etwa aufgrund steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Sitzes, einer Betriebsstätte oder Grundeigentums).

Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein ([Art. 40 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 1 StHG](#)). Es wird dann auch von **Steuerjahr** oder ganzjähriger Steuerpflicht gesprochen.

Für juristische Personen gilt demgegenüber – unabhängig vom Kalenderjahr – das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode ([Art. 79 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 31 Abs. 2 StHG](#)).

Die Steuerperiode ist ausnahmsweise unterjährig (kürzer als ein Jahr), wenn eine natürliche Person vor dem ordentlichen Ablauf des Steuerjahres ihren steuerrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder wenn sie stirbt. Eine ebenfalls nur unterjährige Steuerpflicht ist beispielsweise gegeben, wenn die steuerpflichtige Person erst im Laufe des Kalenderjahres infolge Zuzugs in die Schweiz neu in die Steuerpflicht eintritt ([Art. 40 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 3 StHG](#)). Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Sitzes **innerhalb der Schweiz** liegt hingegen keine unterjährige Steuerpflicht vor. Diesfalls besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die **ganze laufende Steuerperiode** im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat.

2.2 Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der Zeitraum, in dem das der Steuerberechnung zugrunde gelegte Einkommen erzielt wird.

Das steuerbare Einkommen natürlicher Personen wird nach den Einkünften in der Steuerperiode bemessen ([Art. 41 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 16 Abs. 1 StHG](#)). Dies gilt grundsätzlich auch für Selbständigerwerbende, wobei das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen, allenfalls aber nicht mit dem Kalenderjahr endenden Geschäftsjahres massgebend ist ([Art. 41 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 16 Abs. 2 StHG](#)). Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode, welche bei juristischen Personen mit deren Geschäftsjahr identisch ist ([Art. 80 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 31 Abs. 3 StHG](#)).

Bei den Vermögens- und Kapitalsteuern wird demgegenüber nicht auf einen Zeitraum, sondern auf das an einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag) vorhandene Vermögen bzw. Kapital abgestellt, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ([Art. 31 Abs. 4 StHG](#)).

3 GELTENDES SYSTEM BEIM BUND UND IN DEN KANTONEN

Nach geltendem Recht über die Einkommenssteuern natürlicher Personen und die Gewinnsteuern juristischer Personen werden die Einkünfte nach einer **einzigen Methode**, der **Postnumerandosteuerung** mit einjähriger **Gegenwartsbemessung**, erfasst. Diese Methode wird auch Gegenwartsbemessung genannt, weil die geschuldete Steuer aufgrund des in der Steuerperiode tatsächlich erzielten Einkommens oder Gewinns bemessen und entrichtet wird. Damit wird auch dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen ([Art. 127](#) der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \[BV\]](#)).

Weil die Steuerperiode bei der Gegenwartsbemessung mit der Bemessungsperiode übereinstimmt, kann die Steuer systembedingt erst veranlagt werden, wenn die Steuerperiode abgelaufen ist. Erst dann kann das der Steuer unterliegende Einkommen tatsächlich festgestellt, definitiv veranlagt und mittels Schlussrechnung bezogen werden.

Natürliche und juristische Personen werden in jedem Kalenderjahr veranlagt, weshalb sie auch jedes Jahr eine Steuererklärung einzureichen haben ([Art. 40 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 15 Abs. 2 StHG](#)). Juristische Personen müssen mit Ausnahme des Gründungsjahres auch in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen ([Art. 79 Abs. 2 und 3 DBG](#) sowie [Art. 31 Abs. 2 StHG](#)).

Beispiel:

Die für die Steuerperiode 2019 geschuldete Einkommenssteuer wird aufgrund des in der Bemessungsperiode 2019 tatsächlich erzielten Einkommens bemessen.

Das Veranlagungsverfahren (Zustellung, Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung sowie Festsetzung der Steuer) kann erst 2020, also nach Ablauf der Steuerperiode 2019, erfolgen.

2019	2020
<i>Steuerperiode Bemessungsperiode Erhebung provisorischer Ratenrechnungen</i>	<i>Steuererklärung Veranlagung und Schlussrechnung</i>